

**Pflichtenheft
Kommission "Überarbeitung Wasserversorgungsregle-
ment"**

vom 19. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Mitglieder.....	3
Art. 3	Arbeitsweise	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 5	Rechtsschutz.....	4
Art. 6	Amtsgeheimnis.....	4
Art. 7	Inkrafttreten	4

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 22 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 für die Kommission "Überarbeitung Wasserversorgungsreglement" folgendes Pflichtenheft.

Art. 1 Zweck

Die Kommission "Überarbeitung Wasserversorgungsreglement" ist eine befristete Kommission. Sie überarbeitet das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde.

Art. 2 Mitglieder

¹ Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Die zuständige Departementsleitung des Einwohnergemeinderates hat von Amtes wegen den Vorsitz. Die Departementsleitung Finanzen sowie der Brunnenmeister sind ebenfalls Mitglieder der Kommission. Die restlichen Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

² Der GWP Ingenieur der Gemeinde Alpnach gehört der Kommission mit beratender Stimme an.

Art. 3 Arbeitsweise

¹ Die Kommission wird so oft es die Geschäfte erfordern zu einer Sitzung einberufen.

² Der Brunnenmeister erstellt nach Absprache mit der Departementsleitung die Traktandenliste.

³ Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Kommissionsmitgliedern in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁴ Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dem Einwohnergemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

⁵ Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist. Der Brunnenmeister führt die Pendenzenliste.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Kommission "Überarbeitung Wasserversorgungsreglement" ist in erster Linie ein Gremium mit beratender Funktion. Sie legt dem Gemeinderat bis Ende 2020 den Entwurf des

überarbeiteten Wasserversorgungsreglements vor.

² Das neue Wasserversorgungsreglement beinhaltet und regelt

- a) die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung
- b) die Finanzierung sowie die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern.

³ Finanzielle Kompetenz

- a) Die Kommission "Überarbeitung Wasserversorgungsreglement" arbeitet im Rahmen des ordentlichen Budgets.
- b) Der Beizug von Experten und die Erteilung von Aufträgen erfordern einen Beschluss des Gemeinderates.

Art. 5 Rechtsschutz

Bezüglich der Rechtsschutzbestimmungen wird auf Art. 26 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 verwiesen.

Art. 6 Amtsgeheimnis

¹ Für die Kommission "Überarbeitung Wasserversorgungsreglement" gilt das Kollegialprinzip. Die Kommissionsmitglieder haben die Kommissionsentscheide nach aussen mitzutragen.

² Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten.

³ Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet die Departementsleitung in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

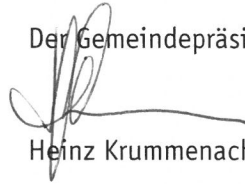
Art. 7 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Kommission "Überarbeitung Wasserversorgungsreglement" tritt auf den 19. Mai 2020 in Kraft.

Alpnach Dorf, 19. Mai 2020

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident



Heinz Krummenacher

Der Gemeindegemeinderat

Urs Vogel

